
Ehrenordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 06/2023

Die nachfolgend geänderte Fassung der Ehrenordnung wurde am 21. Juni 2023 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG vom Senat der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. August 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ehrungen	2
§ 2 Anträge	2
§ 3 Verfahren	3
§ 4 Ehrung	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Geehrten	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen kann den HAWK-Preis und die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators verleihen sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen (Ehrung).
- (2) Der HAWK-Preis kann an hochschulinterne und externe Personen verliehen werden, die durch eine herausragende Aktion oder Initiative oder durch einen besonderen Einsatz das Leitbild der HAWK „vielfältig, lebendig, menschlich“ konkretisiert haben und sich dadurch um die Hochschule oder Teile der Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators kann Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland verleihen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben und die erwarten lassen, sich auch künftig herausragend für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen.
- (4) Die Hochschule kann durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, wenn sie aufgrund dieser Leistungen oder ihrer Berufspraxis den Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und wenn sie die Entwicklung der Hochschule durch Leistungen in Lehre oder Forschung in wenigstens zwei der Ehrung vorangegangenen Jahren besonders gefördert haben und bereit sind, diese Tätigkeit auch künftig fortzuführen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist eine Ehrung auch dann möglich, wenn hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis in der Vergangenheit der oder des zu Ehrenden dies rechtfertigen und die oder der zu Ehrende ihre/seine berufliche Praxis beendet hat und nunmehr der Lehre an der Hochschule zur Verfügung stehen soll, und wenn ihre oder seine bisherigen Erfahrungen und Leistungen in der beruflichen Praxis erwarten lassen, dass sie/er in hervorragender Weise hierzu imstande sein wird (sog. Seniorprofessur).
- (6) Honorarprofessuren werden zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren verliehen. Im Anschluss kann die Honorarprofessur bei einem positiven Votum von Dekanat, Fakultätsrat und Senat durch das Präsidium verlängert werden. Nach frühestens fünf Jahren aktiver Lehrtätigkeit an der HAWK kann der/dem nach § 1 Abs. 4 Geehrten die Würde einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors an der HAWK unbefristet verliehen werden.

§ 2 Anträge

- (1) Dekanate können beantragen, ein Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 einzuleiten. Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 Abs. 2 und 3 können auch von mindestens drei Mitgliedern des Senats beantragt werden. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.
- (2) Das Präsidium prüft den Antrag im Hinblick darauf,
 - a) ob an der Hochschule insgesamt und bei Anträgen eines Dekanats insbesondere an der Fakultät nicht mehr als eine angemessene Anzahl von Verfahren durchgeführt werden
 - b) und ob Tatsachen bekannt sind, die dem Erfolg des Antrags entgegenstehen.
- (3) Als angemessen ist die Anzahl der Ehrungen in der Regel anzusehen, wenn pro Jahr an der Hochschule insgesamt nicht mehr als vier Ehrungen nach § 1 Abs. 2 bis 4 vorgenommen werden, an der einzelnen Fakultät jedoch nicht mehr als eine Ehrung. Ehrungen nach § 1 Abs. 5 (Seniorprofessur) sind hinsichtlich einer angemessenen Anzahl nicht begrenzt.
- (4) In besonderen Fällen kann das Präsidium einem Antrag auch dann zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht erfüllt sind.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Präsidium teilt dem Dekanat oder dem Senat das Ergebnis der Prüfung nach § 2 mit. Wenn das Präsidium einem Antrag zustimmt, bildet der Fakultätsrat oder der Senat eine Ehrenkommission nach den Vorschriften für Berufungskommissionen, jedoch ohne Beteiligung auswärtiger Mitglieder. Die Ehrenkommission prüft in geeigneter Weise, ob die Voraussetzungen für die beabsichtigte Ehrung vorliegen, und hält Verlauf und Ergebnis dieser Prüfung in einem Bericht fest, der eine Empfehlung für die beabsichtigte Ehrung oder für einen Abbruch des Verfahrens enthalten soll. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie bei einem Berufungsverfahren zu beteiligen. Entsprechend den Regelungen für Berufungsverfahren ist ein Gutachten einer auswärtigen sachverständigen Person einzuholen, das zu den Anforderungen nach NHG an Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und den Voraussetzungen dieser Ordnung nach § 1 Absatz 4 Stellung nehmen soll.
- (2) Wenn das Verfahren von einer Fakultät durchgeführt wird, beraten Fakultätsrat und Dekanat den Bericht; das Dekanat beschließt den Bericht und leitet ihn an den Senat weiter. Wenn das Verfahren vom Senat durchgeführt wird, legt die Ehrenkommission ihren Bericht dem Senat vor. Der Senat beschließt eine Stellungnahme zu dem Antrag.
- (3) Das Präsidium beschließt über die vorgeschlagene Ehrung auf der Grundlage des Antrags, des Gutachtens und der vorliegenden Stellungnahmen.

§ 4 Ehrung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums vollzieht die Ehrung und überreicht der oder dem Geehrten eine Ehrenurkunde.
- (2) Die Verleihung der Ehrungen nach dieser Ordnung soll in einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden; Ehrungen nach § 1 Abs. 2 finden grundsätzlich einmal jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung statt.
- (3) Die Namen der Geehrten werden in den Jahresberichten oder vergleichbaren Veröffentlichungen der Hochschule und den entsprechenden Veröffentlichungen der Fakultäten aufgeführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind berechtigt, den Titel „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 1 Abs. 4 lehren in der Regel 2 SWS an der HAWK. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren nach § 1 Abs. 5 lehren in den ersten fünf Jahren nach Ernennung in der Regel 4 SWS an der HAWK. Für einen über diesen Umfang hinausgehenden Einsatz in der Lehre kann eine Vergütung nach der jeweils geltenden Ordnung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge an der HAWK gewährt werden.
- (3) Die betreffende Fakultät, der Senat oder das Präsidium können beantragen, die Ehrung abzuerkennen, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Die Ehrung wird aberkannt, wenn Senat und Präsidium dies beschließen. Die Verfahrensvorschriften des § 3 gelten sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.